

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2014 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ für die

Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche)

Gemarkung St. Zeno im Bereich der Klinik für Berufskrankheiten

im beschleunigten Verfahren

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwache Karlstein“ für die Grundstücke

Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren;

Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Piding

Fünfte Satzung der Gemeinde Piding zur

Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

Vom 12. Februar 2015 6

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 12. Februar 2015 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2014

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.6.2014 auf Basis Zensus 2011 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt übermittelt:

09172111	Ainring	9 576
09172112	Anger	4 413
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 137
09172115	Bayerisch Gmain	3 010
09172116	Berchtesgaden, M	7 809
09172117	Bischofswiesen	7 501
09172118	Freilassing, St	16 122
09172122	Laufen, St	6 852
09172124	Marktschellenberg, M	1 724
09172128	Piding	5 286

09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 740
09172130	Saaldorf-Surheim	5 351
09172131	Schneizlreuth	1 336
09172132	Schönau a.Königssee	5 474
09172134	Teisendorf, M	9 195
	zusammen	102 526

Bad Reichenhall, 10. Februar 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG**

Der Markt Marktschellenberg beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Graben zur Berchtesgadener Ache beim Anwesen Alte Berchtesgadener Str. 42, 83487 Marktschellenberg:

Ersatz der alten bestehenden Verrohrung (DN 200) durch eine neue leistungsfähigere Verrohrung (DN 600) eines Grabens zur Berchtesgadener Ache beim Anwesen Alte Berchtesgadener Str. 42, 83487 Marktschellenberg, um zukünftig Überflutungen auf der Gemeindeverbindungsstraße Alte Berchtesgadener Straße und Schäden an den Gewässerufeln der Berchtesgadener Ache zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden die zufließenden Gräben in ein Sammelbecken eingeleitet und anschließend über die neue Rohrleitung DN 600 mit einem maximalen Leistungsvermögen von ca. 944 l/s in die Berchtesgadener Ache abgeführt.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche)
Gemarkung St. Zeno im Bereich der Klinik für Berufskrankheiten
im beschleunigten Verfahren
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 8.11.2011 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des seit dem 14.10.1967 rechtskräftigen Bebauungsplans „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2, 12, 14 und 16 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren einzuleiten. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Erweiterung der bestehenden Klinik für Berufskrankheiten. Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 10.2.2015 den Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ in der Fassung vom 9.7.2014 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, 1. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775260) vom

4. März 2015 bis einschließlich 3. April 2015

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Der redaktionell nochmals überarbeitete Bebauungsplanentwurf und die Begründung können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 18. Februar 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwache Karlstein“ für die Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren; Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils der Gemarkung Karlstein auf dem Areal der bisherigen Feuerwache Karlstein einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung der Grundstücke in diesem Bereich mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gebäudes für die Feuerwehr Bad Reichenhall und eines öffentlichen Parkplatzes. Das Verfahren dient der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Nutzung für die Feuerwehr sowie der Nutzung als öffentlicher Parkplatz. Nach § 11 Abs. 1 BauNVO ist als Gebietsart ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Gemeinbedarf Karlstein“ vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Thumseestraße bzw. die Staatsstraße 2101.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: geringfügige Zunahme des Individual- sowie des öffentlichen Verkehrs und eine Erhöhung der Bebauungsdichte.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

4. März 2015 bis 3. April 2015

Gelegenheit im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, Stadtbauamt, 1. Stock, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) Auskunft über allgemeinen Ziel und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erhalten und sich dazu zu äußern. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-260 möglich.

Der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss kann außerdem auf der Homepage der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> heruntergeladen werden.

Bad Reichenhall, den 19. Februar 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 11.8.2014 den Bebauungsplan „Mitterfelden“ für das Quartier zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 537/25, 537/26, 537/28, 537/47, 537/211, 2209, 2209/3, 2214/2, 2214/3, 2214/4, 2214/5, 2214/6 und 2216/2 der Gemarkung Ainning.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet einer sinnvollen und maßvollen quartiersverträglichen Nachverdichtung unterzogen werden. Die bestehenden Geschosswohnungsbauten der Wohnungsbau Rupertiwinkel eG westlich der Bahnlinie sind zum Teil bereits leerstehend und sollen mittelfristig aufgrund der schlechten baulichen Substanz durch Neubauten ersetzt werden. Dabei sollen verschiedene Änderungen wie z.B. die Gebäudestellung und Geschossigkeit vorgenommen werden, um modernen Wohnverhältnissen und energetischen Ansprüchen gerecht zu werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning billigte den Entwurf des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“ in der Fassung vom 9.2.2015 in seiner Sitzung am 9.2.2015.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Mitterfelden „Süd-Ost“ in der Fassung vom 9.2.2015 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

4. März 2015 bis 7. April 2015

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 17. Februar 2015
Gemeinde Ainning

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Fünfte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung Vom 12. Februar 2015

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding vom 2.7.2008 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.1.2013 (Amtsblatt Nr. 4 vom 22.1.2013) erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

- | | | |
|---|---------------------------------------------------|----------|
| • | Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): | 164,00 € |
| • | Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): | 180,00 € |
| • | Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): | 198,00 € |
| • | Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): | 218,00 € |
| • | Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): | 240,00 € |
| • | Buchungskategorie VI (über neun Stunden): | 264,00 € |

b) Kindergarten:

•	Buchungskategorie I	(vier bis fünf Stunden):	82,00 €
•	Buchungskategorie II	(fünf bis sechs Stunden):	90,00 €
•	Buchungskategorie III	(sechs bis sieben Stunden):	99,00 €
•	Buchungskategorie IV	(sieben bis acht Stunden):	109,00 €
•	Buchungskategorie V	(acht bis neun Stunden):	120,00 €
•	Buchungskategorie VI	(über neun Stunden):	132,00 €

Hinzu kommt ein monatliches Spielgeld in Höhe von 4.00 € und eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Piding, den 12. Februar 2015
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 12. Februar 2015

Die Gemeinde Piding erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Piding erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Piding erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Januar 2000 (Abl. Nr. 4 vom 25.1.2000), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.1.2013 (Abl. Nr. 4 vom 22.1.2013) außer Kraft.

Piding, den 12. Februar 2015
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Rüstwagen RW 2	8,76 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
Versorgungs-Lkw	3,80 €
Tragkraftspritzenanhänger	1,00 €
Pulverlöschanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

Rüstwagen RW 2	143,33 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
Versorgungs-Lkw	36,42 €
Tragkraftspritzenanhänger	17,00 €
Pulverlöschanhänger	17,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	

	pro Stunde	pro Tag
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, Rettungs-Schere, Rettungs-Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgaragehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,70 €
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswache in der Freizeit wahrgenommen wird 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.